

Zeichenerklärung

MD	II	Nutzungsschablone - Beispiel -
04	08	
G	SD >35°	

Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BauGB

	Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen Baugebiet eingeschränkt siehe Textteil unter Ziff. 2.02
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BauGB

04	Grundflächenzahl
08	Geschoßflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

	offene Bauweise Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen bis 3 Wohngebäude zulässig
G	abweichende Bauweise Einzel- und Doppelhäuser mit Bauwuch nur an einer Seite
	Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung)
SD >35°	Satteldach mit Mindestneigung
---	Baugrenze
----	Baulinie

Verkehrsflächen
§ 9 (1) 11 BauGB

	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsfläche
	Fuß- und Radweg
	Ein- und Ausfahrt
	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten. Vorhandene Ein- und Ausfahrten für landwirtschaftliche Fahrten bzw. Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen

Hinweis

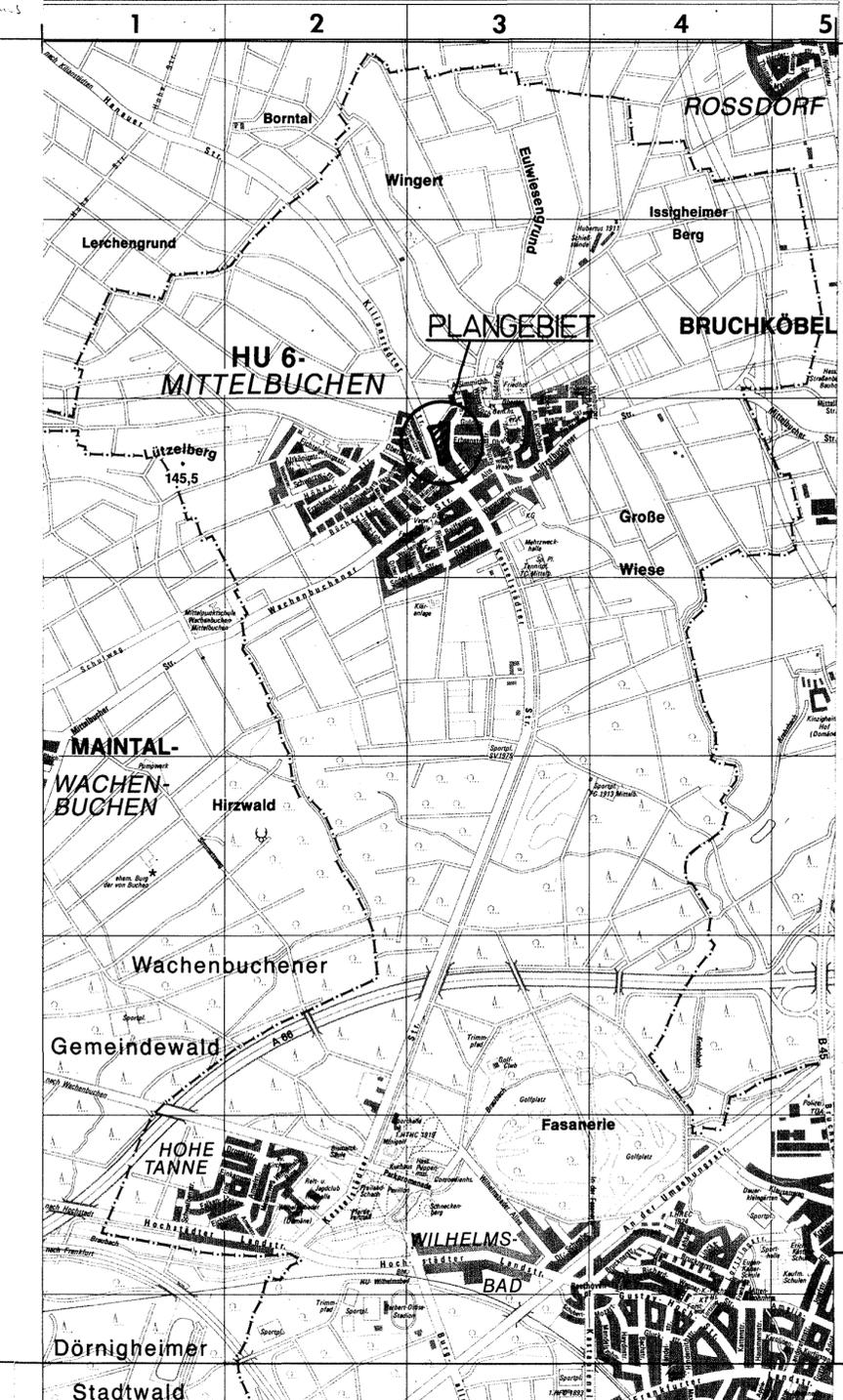
Die Verkehrsfläche der Kilianstädter Straße wurde nach den Plänen des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zum Planfeststellungsverfahren Ausbau der L 3008 zwischen Hanau-Mittelbuchen und Schöneck-Kilianstädten übernommen.

Grünflächen
§ 9 (1) 15, 25 a BauGB

	Private Grünflächen
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern auf privaten Grundstücken

Sonstige Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen, für die Auflagen der archäologischen Denkmalpflege bestehen (s. Textteil unter Ziff. 2.03)



Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am **21.09.92**
 (Dressler) Stadtbaurat
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht am **01.10.92**
 Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig am **01.10.92**
 Hanau, **02.10.92**
 (Siegel) (Welcker) Baudirektor

'PLANGÄRTEN' Bebauungsplan Nr. **81**

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 (1) BauGB	am 22.05.89
Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BauGB bekanntgemacht.	am 24.06.89
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	am 19.02.90
Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht.	am 18.05.90
Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	vom 28.05.90 bis 29.06.90
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung	am 17.12.90
	Hanau, 11.02.1991
	Banditta Baudirektor

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 16.05.1991 Az.: IV 34-61 d 04/01-Hanau-92- DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT im Auftrage	Siegel
Strauch	
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht	am 29.06.1991
Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig	am 29.06.1991
	Hanau, 20.08.1991
	Vandré Baudirektor

Entwurf: 61 — Stadtplanungsamt Hanau
 Datum: 06.89
 Sachbearbeiter: Schnitzer gezeichnet: bo geprüft:
 Änderungen: 11.90

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her.
 Hanau, 21.06.1989

 Vermessungsdirektor